

G. B. Platos
Untersuchung

der

Frage,

ob Baiern vor Anno 1180.

ein Landeswappen gehabt

oder nicht?




 Herr Dettler in den Wappenbelustigungen *) ist der Meinung, die Herzogthümer Schwaben, Baiern und Sachsen, und die Grafschaften hätten keine eigenthümliche Wappen gehabt, sondern die Herren, welche ein Herzogthum oder Land zu Lehen empfangen, hätten ihr Geschlechtswappen mit dahin gebracht; auch wenn sie des vorigen Herrn Wappen angenommen, das ihrige dazu gesetzt: und Otto von Scheiern oder Wittelsbach hätte als er An. 1180. Herzog in Baiern geworden, sein gräfliches Wappen behalten; dieses sey nachhero zum Landtschaftswappen geworden.

*) Theil II. S. 6.

Ehe ich diesen Satz ob Baiern anerst zu Zeiten Ottens von Wittelsbach, oder noch später ein Landeswappen überkommen habe, beurtheile, muß ich mich über die Begriffe, welche ich von einem Wappen habe, erklären, und selbige zu bestimmen suchen.

Die allgemeine Meynung ist, daß das Wort Wappen von Waffen seinen Ursprung habe, dieweilen derjenige, welcher Waffen

Dritten Bands, I Theil.

E

zu

zu führen berechtigt war, solch seine Waffen mit einem gewissen Unterscheidungszeichen bemerken konnte, um dadurch seine Waffen von andern erkennen zu können.

Soll man nun eine Sache vor ein Wappen halten, so werden zwey Stücke erfordert; es muß nämlich eine Art Waffen vorhanden seyn, und sodann muß diese Art Waffen ein Unterscheidungszeichen haben: fehlet eines dieser beyden, so kann man nicht sagen, daß es ein Wappen sey.

Die Art Waffen, welche die Benennung eines Wappens erlangen sollen, müssen geschickt seyn ein Unterscheidungszeichen folchergestalt anzunehmen, daß es zu einem sichtlichen Unterscheidungszeichen dienen könne.

Alle Arten Waffen, welche ein sichtliches Unterscheidungszeichen annehmen, können zu Wappen werden; denn sie sind Waffen, und man kann bey ihnen füglich ein Unterscheidungszeichen anbringen.

Indeme es nun verschiedene Arten Waffen giebt, welche schicklich und sichtbar die Unterscheidungszeichen annehmen, so müssen auch diese, wenn sie mit selbigen bezeichnet sind, nach dem eigentlichen Verstande Wappen genennet werden.

Der Schild ist eine Art Wappen die geschickt ist ein deutliches und sichtliches Unterscheidungszeichen anzunehmen, folglich kann er zu einem Wappen werden: er ist es aber nicht alleine, sondern es sind noch mehrere Arten der Waffen hiezu geschickt, es können dannenhero auch diese zu Wappen werden.

Die Waffen waren entweder bestimmt mit selbigen sich zu beschützen, und dem Feind zu schaden, oder sie waren Ehrenzeichen, welche nur einige zu führen berechtigt waren.

Unter diesen letztern war in denen ältern Zeiten das fürnehmste, der Fahne; da er aber eine Art Waffen ist, welche geschickt ist, ein sichtliches Unterscheidungszeichen anzunehmen, so ergiebt sich, daß in soferne der Fahne mit einem Unterscheidungszeichen bemerkt ist, er auch alsdann ein Wappen in eigentlichen Verstand sey.

Damit auch keine Zweydeutigkeit über die Bedeutung eines Wappenbildes entstehe, so nenne ich ein Wappenbild ein Unterscheidungszeichen, welches einer auf seinen Waffen zu führen berechtigt ist, solches aber auf Sachen, welche keine Waffen sind, setzen läßt.

Ich habe dieses voraus setzen müssen, weil ich glaube, daß ohne solches, die Frage: ob schon vor dem XIII Seeulo Landeswappen gewesen seyn oder nicht? nicht füglich beantwortet werden könne.

Um mich aber auch zu erklären, was ich unter einem Landeswappen verstehe, so nenne ich ein Landeswappen eine Art Waffen, welche mit einem besondern Unterscheidungszeichen bemerkt war, und bey Gelegenheit die symbolische Vorstellung des Landes abgab.

Mein Vorsatz ist zu untersuchen, ob Baiern vor Otten von Wittelsbach Regierungszeiten ein Landeswappen gehabt, oder nicht? ich werde also auch meinen Augenmerk auf Baiern alleine richten.

Herr Dettler schreibt *); in Franken haben alle Adelige (ich rede von dem eigentlichen hohen Adel) die weiße und die rothe Farbe, so wie die Schwaben schwarz, die Baiern

aber blau zu ihrer Hauptfarbe in den Schilden geführt. Und ferner **), da Oesterreich von Baiern abgesondert und in ein Herzogthum erhoben wurde, so verließen die neue Herzoge in Oesterreich die baierische blau und weiße Farbe. Sie nahmen in ihren Schild eine weiße und rothe Farbe.

*) Wappenbelustigung Theil I. pag. 103.

**) Ibid. Theil II. pag. 14.

Diese Theilung Baierns und die Errichtung des neuen Herzogthums Oesterreich geschah Anno 1156, folglich mußte um diese Zeit und vorher eine blau und weiße baierische Landesfarbe vorhanden gewesen seyn, denn sonst konnten sie die österreichische zu Baiern gehörige Marggrafen, als sie Herzoge wurden, nicht ablegen. Ja es mußte auch eine Sache da seyn, welche ein Landeszeichen war, und mit diesen beyden Farben bezeichnet war; denn wäre gar nichts vorhanden gewesen, so konnten auch die österreichische Marggrafen und der übrige große baierische Adel, worunter auch die Grafen von Scheuern waren, keine Farbe, am wenigsten eine Landesfarbe entlehnen, und in ihre Schilde setzen. Ist es aber richtig, daß die Marggrafen von Oesterreich die blau und weiße baierische Farbe An. 1156. abgeteget, so ist auch richtig, daß sie, ehe Otto von Scheuern zur Regierung kam, allbereit daseyn mußte.

Eben dieser Vorgang von An. 1156. wird anzeigen, wo die Landesfarben zu suchen seyen. Denn, als in diesem Jahr die baierische Landestheilung vor sich gehen sollte, so legte Heinrich von Oesterreich mit sieben Fahnen das Herzogthum Baiern nieder. Diese sieben Fahnen erhielt Herzog Heinrich von Braunschweig, und behändigte hievon zwey erstgedachten Heinrich von Oesterreich, zum Zeichen, daß er das österreichische Marggrasthum, und zugleich die
dazu

dazu gehörige Grafschaften überkommen habe. Wonach die Erhebung dieser Lande zu einem Herzogthum erfolgte *).

*) Otto, de Gestis Friderici I. Lib. II. Cap. XXXII. pag. 473. apud Urstis. Igitur mediante jam Septembre, Principes Ratisponæ conveniunt, ac per aliquot dies praesentiam Imperatoris praestolabantur. Dehinc Principe patruo suo in campum occurrente, manebat enim ille ad duo teutonica milliaria sub papilionibus, cunctis proceribus, virisque magnis accurrentibus, consilium quod jam diu secreto retentum celabatur, publicatum est. Erat autem hæc summa (ut recolo) concordiae, Henricus maior natus, Ducatum Boioariae per VII. vexilla resignavit. Quibus minori traditis, ille duobus vexillis Marchiam orientalem, cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus, reddidit. Exiinde de eadem Marchia cum praedictis comitatibus, quos tres dicunt, iudicio principum, Ducatum fecit.

Hier ergiebt sich sofort die Frage, was dann dieses vor Fahnen gewesen? Es sollte die Niederlegung eines Lehens geschehen, mithin ist es auch gewiß, daß dieses die Belehnungsfahnen gewesen, mit welchen Baiern vorher verliehen worden war. Daß aber die Belehnungsfahnen ein Zeichen in sich gehalten, solches erweist ihre Benennung *).

*) Chronic. Citizens. ap. Pistor. Tom. I. p. 1137. cumque hasta SIGNIFERA Ducatum dedit Bavariae.

Es folget die weitere Frage, was sich also vor Zeichen in den Lehensfahnen befunden? Ich werde von Herrn Dettler die Antwort erhalten der Reichsadler: er wird mir aber nicht verargen, wenn ich dieserwegen nicht einstimmig mit ihm bin; ich glaube hiezu Grund zu haben, und dieser bestehet zum Theil darinne, daß der Belehnungsfahne derjenige gewesen, welcher auch im Krieg und bey Feldzügen gebraucht wurde *).

- *) Dittmarus apud. Leibn. in scrip. Bruns. Lib. V. Tom. I. pag. 369. Signiferam lanceam, qua beneficium Ducis Comes (Gerhardus Lantgrafius Alsatia) idem acceperat a Rege, coram tentorio ejus effixam.

Ist nun also der Belehnungsfahne auch der Kriegsfahne, so wird der von Herrn Dettter angeführte Johannes de Cermenare *) am besten die Entscheidung machen, ob in denen Kriegsfahnen, welche zugleich die Belehnungsfahnen gewesen, der Reichsadler sich habe befinden können: er setzt aber die fürstliche Fahnen denen kaiserlichen Adlern entgegen, daher auch Herr Dettter der Meynung ist, daß in diesen Fahnen keine Adler gewesen. Wieder Johannis Zeugniß könnte zwar eingewendet werden, er seye etwas neuer und daher diene er nicht zu einem gültigen Beweis. Es wird aber Herrn Dettters Regul **) auch hier gar süglich anschlagen: was damals, nämlich zu Anfang des XIII Jahrhunderts, gewöhnlich gewesen, das war unfehlbar vor einem oder mehreren Jahrhunderten auch gewöhnlich; dazumalen aus dem XII Seculo ein Zeugniß vorhanden, daß in der Belehnungsfahne kein Adler gewesen ***).

- *) Wappenb. Theil I. pag. 18. cerneret cuncta principum signa, ante imperiales aquilas.

**) Ibid.

- ***) Lunig. Cod. Ital. Dipl. Tom. I. p. 395. An. Dom. Inc. MCXCV. D. Henricus D. G. Rom. Invis. Imper. & semp. Aug. & Rex Siciliae cum lancea & confanono, quam in manu tenebat investivit honorifice Gerardum &c. Coll. communis civitatis Cremonae. Confanonus vero cum quo eos investivit erat rubeus habens crucem albam intus.

Da sich also ergiebt, daß in denen Belehnungs- und Kriegsfahnen nicht der Reichsadler, sondern andere Unterscheidungszeichen gewesen, so könnte man davor halten, daß in den fürstlichen Fahnen

nen

nen die Wappenbilder ihrer Geschlechtswappen sich befunden haben. Aber auch dieses ist nicht wahrscheinlich, wenn man erweget, daß die Fahnen zum Zeichen des zu Lehen empfangenden Landes demjenigen behändiget wurden, welcher den Besiß des Landes überkommen sollte.

Indeme nun also die Herzogthümer und Grafschaften re. bey der Belehnung durch die Fahnen übergeben wurden, die Fahnen besondere Unterscheidungszeichen hatten, welche weder das Reichswappenbild waren, noch auch Geschlechtswappenbilder seyn konnten: so folget, daß sie die symbolische Zeichen der Herzogthümer und Grafschaften gewesen, und daß weilen die erforderliche Stücke, welche ein eigentliches Wappen ausmachen, in diesen Fahnen beysammen sind, sie mit Recht die Landeswappen zu nennen seyen; dazumalen in denen ältern Zeiten die Fahnen diejenige Art Waffen waren, welche nur die Herzoge zu führen berechtiget waren *).

*) Ditmarus l. c. beneficium Ducis.

Hier zeigt sich ein Grund, aus welchen der Landesadel seine Farben entnehmen konnte. Die Farben der Geschlechtswappen der Herzoge konnten es nicht seyn: denn da mit den Herzogen gar öfters Veränderungen vorgiengen, so hätte die Landesfarbe des Adels sich auch ändern müssen; da aber die Landesfarb bey dem großen Adel zu suchen ist, welcher bey einer langen Keyhe von Ahnen, sein altes Wappen erhalten, so ergiebt sich auch hieraus, daß die Landesfarben nicht von den Geschlechtswappen der Herzoge, sondern aus dem Landeswappen herkommen. Und obschon ein Herr, welcher ein Herzogthum erhielt, sein mitgebrachtes Wappenbild nicht ablegte, und des erhaltenen Landes Wappenbild auf seine Siegel nicht setzte; so kann doch nicht geschlossen werden, weilen dieser oder jener Herr des erlangten Landes Wappenbild nicht angenommen, also hat dieses Land kein Wappenbild gehabt.

Baiern

Baiern hatte in denen ältern Zeiten ein Landeszeichen, solches sehen wir aus denen Annalibus Nazarianis *). Denn als An. 787. Herzog Tassilo Baiern König Karl übergab, so behändigte er ihm zugleich den Regimentsstab, welcher oben auf mit einer menschlichen Gestalt gezieret war, und wurde ein fränkischer Vasall.

*) Ap. Freher. in script. Germ.: Tassilo ducatum, quem a Pipino patre quondam acceperat, victori filio Carolo reddidit, cum baculo regiminis ei prius adtributi symbolo, in cuius capite similitudo hominis erat, & effectus est Vassus ejus.

Bishero war das bayerische Regiments- und Landeszeichen ein Stab, welcher oben mit einer menschlichen Gestalt gezieret war *), dieses mußte zurück gegeben werden: jedoch Tassilo blieb Herzog, der auf erhaltenen Auftrag mit seinen Baiern die Heeresfolge zu leisten hatte, denn er war Vasall. Soll, wenn eine ganze Nation im Felde erschien, solches wohl ohne ein bey sich habendes Anführungszeichen geschehen seyn? dieses ist nicht wahrscheinlich, hingegen muthmaßlich, daß da dem Herzog Tassilo der Regimentsstab abgenommen, er zu einem Vasallen gemacht worden, und doch das bayerische Kriegsheer anzuführen hatte, er das denen Herzogen gewöhnliche Ehrenzeichen, die Fahne, erhalten habe.

*) Als eine bloße Muthmassung will ich nicht unangemerkt lassen, ob nicht die similitudo hominis, deren der Annaliste gedenket, dasjenige alte rhätische Landeszeichen sey, welches ein bartiger Menschenkopf gewesen, wie es in der Notitia utriusque Imperii cura Pancirolli fürgestellt wird, und ob nicht der Annaliste zu Vermeidung einer alsbaldigen Wiederholung eines Wortes, statt, in cuius capite caput hominis, similitudo gesetzt habe.

Als nach Absetzung Herzogs Tassilo die fränkische Könige Baiern durch Grafen verwalten ließen, wurde denselben öfters aufgetragen, mit dem bayerischen Kriegsheer im Felde zu erscheinen: auch hier

war

war das Anführungszeichen nöthig, und es mußte selbiges ein Unterscheidungszeichen haben, denn sonst würde die fränkische Armee, welche aus so vielen Nationen bestunde, gar bald in der größten Unordnung gewesen seyn, woferne nicht jegliche ein besonders Zeichen gehabt hätte, zu welchen sie sich halten mußte. Was war aber zu diesem Ende schicklicher als der Fahne?

Da Baiern mit Arnolf wieder seinen eignen Herzog überkam, so wurde selbiger, als er den ruhigen Besiz des Landes zu übernehmen suchte Anno 920. König Heinrichs Kriegsmann *), oder welches nach der damaligen Sprache einerley ist, sein Vasall, er wurde wegen Baiern belehnt. Sollte wohl dieses ohne Fahne geschehen seyn, da es der Vermuthung nach, in diesen Zeiten die größte und nur denen Herzogen zustehende Ehre gewesen, einen Fahnen zu führen, wie der schon angeführte Dithmarus zu erkennen giebt.

*) Luitprandus Histor. Lib. II. Cap. VII. pag. 156. ap. Reuber. Connivens igitur Arnoldus huic optimo suorum consilio, Henrici Regis miles efficitur.

Als Anno 1005. das Herzogthum Baiern von König Heinrich, seinem Schwager Heinrich übergeben wurde, so erhielt er solches mittelst einer mit einem Zeichen bemerkten Lehensfahne *).

*) Dithmarus ap. Leibn. Tom. I. pag. 376. Inde per Turingiæ, orientalisque fines Franciæ transiens, ad Ratisbonam venit, ibique regali habito placito, militi suimet, generoque, Heinricho, XII Calend. April. cum omnium laude præsentium, cumque hasta signifera, Ducatum dedit.

Bishero ist gezeigt worden, daß da der Fahne, als das Vorzüglichste unter den Waffen, geschickt sey ein Unterscheidungszeichen anzunehmen, mithin andurch zu einem Wappen, im eigentli-

chen Verstande, zu werden, schon in denen ältern Zeiten die Fahnen Unterscheidungszeichen gehabt; daß der Belehnungs- und Kriegsfahne einerley gewesen; das Unterscheidungszeichen auf der Lehensfahne, weder der Reichsadler, noch ein Geschlechtswappen seyn können; vielmehr der Belehnungsfahne, weil er ein symbolisches Zeichen des zu Lehen empfangenden Landes war, dessen Unterscheidungszeichen oder Wappenbild in sich fassen mußte; Baiern mittelst einer solchen mit einem Unterscheidungszeichen versehenen Fahne schon Anno 1005. vergeben worden; auch Baiern ehe es das herzogliche Zeichen, die Fahne hatte, mit einem andern, nämlich dem Regimentszeichen, versehen war; es wird sich folglich nicht schließen lassen, daß Baiern erst nach Anno 1180. ein Landeswappen überkommen, sondern vielmehr angenommen werden müssen, daß der gesammte große baierische Adel, und also auch die Grafen von Scheiern ihre Landesfarben, aus dem alten baierischen Belehnungsfahnen, als dem ächten Landeswappen, erlangt haben.

